

# Ausführungsbestimmung in Bayern für die vorzeitige Prüfungszulassung nach § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe

Beschluss des Prüfungsausschusses vom 20.11.2001, geändert am 11.03.2005 und am 03.04.2009

Zustimmung durch den Berufsbildungsausschuss am 30.09.2009

## § 1 Verfahren

(1) Wer beabsichtigt, die Ausbildungszeit während der Ausbildung zu kürzen, hat dies bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Der Antrag kann während der laufenden Ausbildung vom Ausbilder, vom Auszubildenden oder von beiden gemeinsam gestellt werden, muss begründet sein und den genauen Zeitraum der Verkürzung angeben. Bei Minderjährigen ist der Antrag zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Antrag ist an die Bayerische Verwaltungsschule, Umwelt und Technik, Ridlerstraße 75, 80339 München zu richten.

(2) Die zuständige Stelle wird vor der Entscheidung bei der Berufsschule eine Beurteilung über den Auszubildenden und - soweit nicht bereits aus dem Antrag erkennbar - eine Stellungnahme des Ausbildenden oder des Auszubildenden einholen.

(3) Die Zuständige Stelle teilt dem Ausbildenden die Entscheidung schriftlich mit.

(4) Der betriebliche Ausbildungsplan ist entsprechend anzupassen.

## § 2 Entscheidung

(1) Zur Abschlussprüfung wird vorzeitig zugelassen, wenn die Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Wird in der Zwischenprüfung

1. im schriftlichen Teil in allen Aufgaben mindestens die Note 2 (gut) und

2. im praktischen Prüfungsteil

a) in den Prüfungsaufgaben 400 m Schwimmen, 50 m Transportschwimmen und Herz-Lungen-Wiederbelebung jeweils mindestens 85 Punkte und

b) in den Prüfungsaufgaben 100 m Zeitschwimmen, 30 m Tauchen und Kopfsprung aus 3 m Höhe im Durchschnitt mindestens 85 Punkte

erreicht und liegt eine positive Prognose des Ausbildenden und der Berufsschule vor, stimmt die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen dem Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung zu.

(3) In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen gelten ab dem Prüfungsjahr 2010.